

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 202/2013****vom 8. November 2013****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 19 vom 22.1.2013, S. 1)⁴.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2013/21/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

(1) Der Beschluss 2013/21/EU der Kommission vom 18. Dezember 2012 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluss tritt am 9. November 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 4

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 24fa (Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

Geschehen zu Brüssel am 8. November 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Thórir IBSEN

„24fb. **32013 D 0021**: Beschluss 2013/21/EU der Kommission vom 18. Dezember 2012 über Äquivalenzen

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 22.1.2013, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.